

Nr. 5/ Juli 2020

Bedarfe ermitteln - Teilhabe gestalten Die Bedarfsermittlung beim LVR

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fordern. Dabei ist eines der Kernelemente die Ermittlung von individuellen Unterstützungsbedarfen in einem personenzentrierten Verfahren. Die Verfahrensweise ist für leistungsberechtigte Personen im LVR-Gebiet nicht unbekannt: Seit 2003 praktiziert der LVR die personenzentrierte Bedarfsermittlung für alle Leistungen zum Wohnen. Entsprechend der erweiterten gesetzlichen Vorgaben haben die Landschaftsverbände LVR und LWL ihre bisherigen Konzepte zu einem gemeinsamen, landeseinheitlichen Instrument weiterentwickelt: das BEI_NRW.

In dieser Fachinformation stellen wir Ihnen den konzeptionellen Ansatz des Instruments und die Arbeit damit vor.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Philosophie der Bedarfsermittlung _____ 1
2. BEI_NRW: landeseinheitliches Instrument _____ 2
3. Elemente und Aufbau _____ 3
4. BEI_NRW in der Praxis _____ 4

1 Die Philosophie der Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung ist die Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Im Gespräch mit der antragsstellenden Person wird die notwendige und sinnvolle Unterstützung für den Menschen mit Behinderung „ermittelt“.

Der Unterstützungsbedarf der einzelnen Person wird dabei in seiner Gesamtheit betrachtet, unabhängig davon, in welchem Lebensbereich Unterstützung benötigt wird.



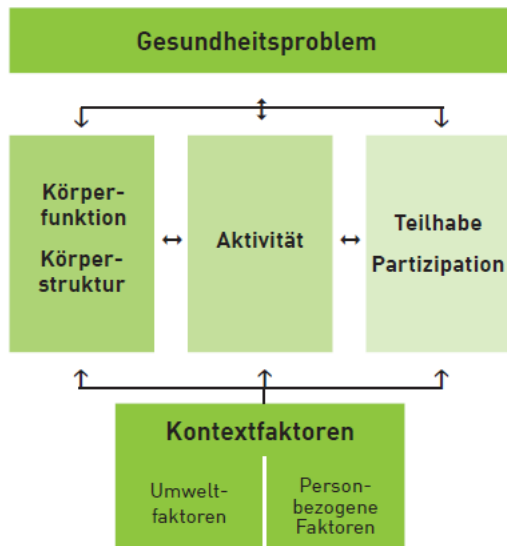
Individuelle Bedarfsermittlung erfolgt im Gespräch mit der leistungsberechtigten Person.

Verändertes Verständnis von Behinderung

Dem BEI_NRW liegt das Verständnis von Behinderung zu Grunde, das dem der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Damit greift es die Gedanken des bio-psycho-sozialen Modells des ICF auf. Demnach sind Menschen mit Behinderung nicht als „Träger“ eines persönlichen Defizits anzusehen. Behinderung entsteht vielmehr aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Das bedeutet auch in den Blick zu nehmen, dass die Umwelt die Menschen mit Behinderungen an einer Teilhabe an der Gesellschaft hindert.

Beispielsweise sind die Treppenstufen am Eingang eines Gebäudes eine Barriere für Menschen mit Gehbehinderung. Eine Rampe ermöglicht ihnen hingegen den problemlosen Zugang.

Im BEI_NRW werden die Bedarfe der Person für ein selbstbestimmtes Leben durch vier Komponenten abgebildet: Körperfunktion/Körperstruktur, Aktivität, Teilhabe sowie Kontextfaktoren. Alle Elemente sind entscheidend für Teilhabe und Selbstbestimmung, wie die Grafik 1 (S.2) illustriert.



Grafik 1: Das bio-psycho-soziale Modell nach ICF

2 BEI_NRW: landeseinheitliches Instrument

Das BEI_NRW löst die bisherigen Instrumente der beiden Landschaftsverbände ab, den Individuellen Hilfeplan des LVR und Teilhabe 2015 des LWL. Mit dem BEI_NRW wird erstmals in ganz NRW das gleiche Instrument zur Bedarfsermittlung genutzt. Für die Antragsstellenden beim LVR ändert sich bei der Bedarfsermittlung nicht viel – das Instrument besteht wie der Hilfeplan aus Leitfragen, die in einem persönlichen Gespräch besprochen werden. Es geht darum festzuhalten, welche Unterstützung eine Person benötigt, um die eigenen Ziele zu erreichen.

Begleitend zum BEI_NRW haben die Landschaftsverbände ein Wörterbuch in Leichter Sprache herausgegeben. Das Wörterbuch können Sie auf www.soziales.lvr.de unter Publikationen bestellen oder als Pdf herunterladen.

Aktivitäten und Teilhabe in allen Lebensbereichen

Die Fragen decken alle neun Lebensbereiche entsprechend der ICF-Systematik ab (s. Grafik 2). Dabei wird im BEI_NRW dokumentiert, inwiefern Menschen in bestimmten Lebenssituationen handeln können oder einbezogen sind. So wird beispielsweise erfasst, ob eine Person Beeinträchtigungen beim Lesen, Gehen oder Kommunizieren hat. Oder, ob eine Person Schwierigkeiten beim Einkaufen, Kochen oder bei der Gestaltung ihrer Freizeit hat.

Die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche erfolgt mit Hilfe des BEI_NRW KiJu. Der Aufbau

wurde dem Bedarfsermittlungsinstrument für Erwachsene (BEI_NRW) nachempfunden und an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst. Das Instrument dokumentiert altersgerecht, mögliche Beeinträchtigungen in den oben genannten neun Lebensbereichen.



Rolle der Beratung bei der Bedarfsermittlung

Der LVR bietet Menschen mit Behinderungen eine individuelle Beratung rund um mögliche Unterstützungsleistungen. Dazu kommen die Mitarbeitenden auch in die Region oder auf Wunsch der Leistungsberechtigten auch zu ihnen nach Hause. Daneben gibt es mit den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) ein rheinlandweites Netz an Kontakt- und Beratungsstellen. Peer-Berater*innen bieten als Expert*innen in eigener Sache ebenfalls Beratung an. Außerdem berät die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unabhängig von Leistungsträgern oder -erbringern.

Wer führt das BEI-Gespräch?

Das LVR-Dezernat Soziales setzt bei der Bedarfsermittlung auf einen kooperativen Weg mit den Leistungserbringern. Wenn es um erwachsene Menschen mit Behinderung geht, führen daher in der Regel Mitarbeiter*innen der Einrichtung oder des Dienstes, die die leistungsberechtigte Person bereits betreuen, das Gespräch des BEI_NRW.

ICF und der ICF-basierte Behinderungsbegriff

Die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation und dient fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderungen und Beeinträchtigungen und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Mit Verweis auf die ICF-Klassifikation löst sich das BTHG vom vorherigen (bio-medizinischen) Verständnis von Behinderung.

Bei einer erstmaligen Antragstellung plant der LVR, die Bedarfsermittlung schrittweise selbst zu übernehmen.

Die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche übernimmt das LVR-Fallmanagement.

Das LVR-Fallmanagement ist vor Ort in der Region tätig. Der LVR ist zuständiger Ansprechpartner für heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege. Außerdem ist er zuständig für Leistungen der Frühförderung für kleine Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter sowie für die Betreuung in einer Pflegefamilie oder einer stationären Wohneinrichtung. Für andere Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Stadt oder dem Kreis.

3 Elemente und Aufbau

Das BEI_NRW besteht aus mehreren Teilen: den Basisdaten zur antragstellenden Person, dem Gesprächsleitfaden, der Ziel- und Leistungsplanung, der Gesamtübersicht und der Fortschreibung des BEI_NRW.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Elemente enthält der Leitfaden zum BEI_NRW, den Sie auf www.soziales.lvr.de unter Bedarfsermittlung abrufen können.

Sichtweisen im BEI_NRW

Kernstück des Ermittlungsinstrumentes ist der Gesprächsleitfaden. Mit Hilfe der Fragen werden die persönlichen Ziele und die aktuelle Lebenssituation der antragstellenden Person in einem Gespräch erarbeitet.

Dies geschieht aus unterschiedlichen Perspektiven: Einmal der persönlichen und einmal der ergänzenden Sichtweise. Die persönliche Sichtweise, ist die der antragstellenden Person. Daneben wird auch die ergänzende Sicht dargestellt - die Perspektive anderer Personen aus unterschiedlichen Rollen. Das können private Vertrauenspersonen sein, wie zum Beispiel Angehörige, und/oder professionelle Bezugspersonen wie Mitarbeitende eines Leistungserbringers. Grundsätzlich gilt: Die ergänzende Sicht kann die persönliche Sicht bestätigen, ergänzen bzw. davon abweichen.

Bei den Fragen zur persönlichen Sicht kommt die antragstellende Person zu Wort: Es geht um ihre persönlichen Ziele und Wünsche. Was ist der Person mit Behinderung wichtig? Was möchte sie verändern? Erreichen? Oder bewahren? Die Themen können beispielsweise die Wohnsituation, die Arbeit, ihre sozialen Beziehungen oder die Freizeitgestaltung betreffen.

Dabei können persönliche Ziele verschiedene Lebensbereiche berühren. Zeitlich gesehen können sie langfristige Zielrichtungen betreffen oder sehr konkrete, kurzfristige und kleinschrittige Ziele beschreiben. Die persönlichen Ziele können auf Veränderung, aber auch auf Erhalt und Stabilisierung ausgerichtet sein.

In der ergänzenden Sicht werden ebenfalls alle neun Lebensbereiche differenziert betrachtet und dokumentiert. Zur Illustration und Anregung enthält das Handbuch exemplarische Leitfragen zu den jeweiligen Lebensbereichen (ab Seite 62).

Ziel- und Leistungsplanung

Als Verknüpfung der Ermittlung der Bedarfe in der aktuellen Lebenssituation zum nächsten Schritt, der Ziel- und Leistungsplanung, wird in jedem Lebensbereich eine Beurteilung anhand der Leitfragen vorgenommen. Es wird bewertet, wie stark ein Mensch unter Berücksichtigung der Umweltfaktoren bei der Teilhabe eingeschränkt ist. Ausgehend von den persönlichen Zielen werden außerdem sogenannte Leitziele und Handlungsziele vereinbart. Es wird besprochen, was sich hinter den persönlichen Zielen verbirgt und wie sie erreicht werden können.

Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

Die Bedarfsermittlung und Leistungsplanung wird im BEI_NRW mit der Gesamtübersicht beendet. In der Gesamtübersicht erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der vereinbarten Ziele und der vorgesehenen Leistungen. Insgesamt dient dies dem Überblick und gewährleistet Transparenz für alle Beteiligten.

Im BTHG ist mindestens alle zwei Jahre eine regelhafte Überprüfung und ggf. Fortschreibung eines ermittelten Bedarfs vorgesehen. In diesem Prozess werden die gemeinsamen formulierten Ziele des zurückliegenden Zeitraumes in den Blick genommen. Es wird betrachtet, welche Faktoren dazu beigetragen haben, dass das Ziel „erreicht“, „teilweise erreicht“, „nicht erreicht“ wurde oder „noch in Bearbeitung“ ist. Insgesamt werden hier förderliche und hinderliche Einflüsse (siehe Kontextfaktoren) festgehalten.



Grafik 3: Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

4 BEI_NRW in der Praxis

Die Bedarfsermittlung ist Teil eines Verwaltungsverfahrens. Wenn ein BEI_NRW an den LVR übermittelt wurde, wird zunächst geprüft, ob der LVR zuständig und der Antrag beim LVR richtig ist. Wenn dies der Fall ist, startet das LVR-Fallmanagement das sogenannte Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren, an dem auch andere beteiligte Reha- oder Leistungsträger beteiligt werden können. An dessen Ende stellt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Leistung fest, für die er zuständig ist, und erlasst den Gesamtplan.

Die LVR-Fachinformation Soziales und Teilhabe Nr. 4 informiert zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren. Sie können Sie als Publikation auf www.soziales.lvr.de bestellen oder als Pdf herunterladen.

Umstellung auf elektronisches Verfahren

Das BEI_NRW für Erwachsene wird elektronisch ausgefüllt und eingereicht. Zur Übermittlung der Daten an den LVR dient die Fachanwendung „PerSEH – personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe“.

Der LVR vergibt für Leistungserbringer der

Eingliederungshilfe Zugangsberechtigungen für PerSEH. Über ein sicheres Authentifizierungsverfahren können die Mitarbeitenden die Fachanwendung nutzen, um das BEI_NRW per Mausklick an den LVR zu übersenden. Die Fachanwendung lässt auch eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leistungserbringern technisch zu.

Zur Einführung des neuen Instruments hat der LVR rund 60 Schulungen durchgeführt. Dabei wurden mehr als 1600 Mitarbeitende der Leistungserbringer oder Multiplikator*innen die Philosophie und die Anwendung des neuen Instruments nahegebracht. Außerdem erwarben die Teilnehmenden das nötige Know-how für den Einsatz von PerSEH.

Zum 1. Juli 2020 wurde das BEI_NRW für Erwachsene flächendeckend bei den Leistungserbringern eingeführt und löst den Hilfeplan im LVR-Gebiet als neues Instrument zur Bedarfsermittlung in der sozialen Teilhabe ab.

Bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche wird das BEI_NRW KiJu durch LVR-Mitarbeitende ausgefüllt und bearbeitet. Daher sind keine Schulungen für Mitarbeitende der Leistungserbringer notwendig.

Bedarfsermittlung in Werkstätten

Da es um eine ganzheitliche, alle Lebensbereiche umfassende Bedarfsermittlung geht, wird auch das Thema Arbeit im BEI_NRW besprochen. Künftig soll auf dieser Basis die Forderung und Unterstützung in der Werkstatt noch individueller und personenzentrierter erfolgen; auch Alternativen zur Werkstatt-Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen dadurch gezielt gefordert werden.

Eine Bedarfsermittlung ist erforderlich:

- vor Aufnahme in den Arbeitsbereich,
- vor Folgebewilligungen (spätestens nach zwei Jahren),
- vor Veränderungen der bewilligten Leistung (z.B. Beendigung Leistungen im Arbeitsbereich, Aufnahme Leistungen als Budget für Arbeit).

Impressum

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales
Redaktion: Nina Gawol, Martina Krause
Gestaltung: Nina Gawol
Foto: Martin Scherag
Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung